

Zeitschrift: Schweizer Schule
Herausgeber: Christlicher Lehrer- und Erzieherverein der Schweiz
Band: 61 (1974)
Heft: 16

Artikel: Programmatische Leitsätze zur Bildungspolitik
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-531881>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 24.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Unsere Meinung

Programmatische Leitsätze zur Bildungspolitik

Programmatische Leitsätze hat der Verein katholischer deutscher Lehrerinnen (VkdL) bei seiner 78. Mitglieder- und Delegiertenversammlung vom 1. bis 4. Juni in Köln herausgebracht. Sie wurden bei der Tagung von der VkdL-Referentin Nelly Friedrich interpretiert und in ihren Perspektiven aufgezeigt. Die Leitsätze haben den folgenden Wortlaut:

1. Schul- und Bildungsreformen erfordern eine primär pädagogische Grundmotivierung.
2. Schulgesetze, Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften müssen klare Festlegungen treffen und eindeutig interpretierbar sein.
3. Schulversuche verwirklichen pädagogische Impulse und dienen der Weiterentwicklung des Schul- und Bildungswesens. Sie sind unverzichtbare Voraussetzung für wirksame Schul- und Bildungsreformen.
4. Schulen in Freier Trägerschaft ist Gleichberechtigung und gleiche Förderung wie staatlichen Schulen gesetzlich zuzuerkennen.
5. Curricula, Rahmenrichtlinien und Lehrpläne haben Dienstfunktion innerhalb der Erziehungs- und Bildungskompetenz der Schule. Sie dürfen nicht zum organisatorisch-funktionalen Selbstzweck verfremdet werden.
6. Technische Medien, Lehr- und Lernmittel sowie Schulbücher können den Unterricht unterstützen und dem Schüler die Aneignung von Sachwissen erleichtern, sofern sie zum Einsatz gelangen.
7. Die personale Erziehung ist von gleicher Bedeutung wie intellektuelle Wissensvermittlung, Leistung und Leistungsnachweis.
8. Unter dem Aspekt der personalen Erziehung muss auch eine akzentuierte Mädchen- und Frauenbildung, die den Erfordernissen unserer Zeit entspricht, gefordert werden.
9. Der gesetzlich gesicherte, bekenntnisgebundene schulische Religionsunterricht ist unverzichtbarer Bestandteil des Erziehungs- und Bildungsauftrages der Schule. Das gilt für alle Schulformen und Schulstufen.
10. Das Prinzip der Chancengerechtigkeit gilt für alle Schüler, d. h. jeder hat – ohne Rücksicht auf soziale Herkunft – Anspruch auf optimale Förderung und Bildung entsprechend seinen Fähigkeiten, seiner Begabung und bei freier Wahrung seines eigenen Wollens.
11. Integration und Differenzierung sind didaktische und methodische Prinzipien im Dienst von Unterricht und Bildung. Sie sind weder Selbstdienst, noch dürfen sie ideologisch begründeten Umstrukturierungsvorhaben Vorschub leisten.
12. Der Lehrer steht in Verantwortung gegenüber Schule, Eltern, Schülern, Staat und Gesellschaft. Seine persönliche Verantwortung ist dabei nicht begrenzt auf die schulischen Tätigkeiten, sie umfasst sein ganzes Lehrer-Sein.
13. Die Ausbildung der Lehrer aller Schulformen und Schulstufen muss sowohl

erziehungs- und fachwissenschaftliche Grundlegung als auch schulpraktische Tätigkeit ausgewogen umfassen. Zusätzlich sind berufsethische und persönlichkeitsbildende Bereiche in die Lehrerausbildung einzubeziehen.

14. Eine umfassende Lehrerfort- und -weiterbildung ist notwendig. Dabei sollten Angebote freier Träger in gleicher Weise gefördert werden wie die Angebote staatlicher Einrichtungen.

Aktuelle Kurzmeldungen der «schweizer schule»

CH: Die Schulung der Kinder italienischer Gastarbeiter

Die für Fragen der Schulung der Kinder italienischer Gastarbeiter in der Schweiz eingesetzte italienisch-schweizerische Kommission trat in Genf zu ihrer dritten Sitzung zusammen. Die italienische Delegation wurde durch Minister G. Falchi, Vizedirektor des Auswanderungsamtes im italienischen Aussenministerium, die schweizerische Delegation durch W. Martel, Generalsekretär des Eidgenössischen Departements des Innern, geleitet.

Die Beratungen verliefen laut amtlichem Commissaire in freundschaftlichem und von gegenseitigem Verständnis getragenem Geiste. Sie bezogen sich vor allem auf die vorschulische Erziehung, die Anpassungsklassen, die Aufgabenhilfe, die italienischen Schulen in der Schweiz sowie auf die Schul- und Berufsberatung.

CH: Studentenstatistik 1973/74

Nach Erhebungen des Eidgenössischen Statistischen Amtes waren im Wintersemester 1973/74 an den schweizerischen Hochschulen 46 628 Studenten immatrikuliert, davon 38 459 Schweizer und 10 169 Ausländer. Im Vergleich zum Vorjahr hat sich die Zahl der Schweizer Studenten um 4,4 Prozent erhöht, während jene der Ausländer erstmals seit 1967/68 um 1,8 Prozent zurückgegangen ist. Rund ein Fünftel (21,2 Prozent) aller Hochschulabsolventen waren an der Universität Zürich eingeschrieben, die als grösste Bildungsanstalt der Schweiz nun 10 325 Studenten zählt. Wenn auch die Studentenzahlen nur schwach zugenommen haben, so gilt dies nicht für die Studienanfänger: Gegenüber dem Wintersemester 1972/73 haben die Erstimmatrikulationen um 12,9 Prozent auf 10 788 zugenommen.

CH: Linksgesteuerte Studentenschaften

Der Delegiertenrat des Verbandes der Schweizerischen Studentenschaften (VSS) hat an seiner

Sitzung in Bern einen neuen Vorstand gewählt. In der Amtsperiode 1974/75 gehören der Verbandsleitung an: Mathias Bohnert (Progressive Organisationen/POCH, Basel), Werner G. Hoffmann (Marxistischer Studentenverband, ETH Zürich) und Richard Püntener (unabhängig, Freiburg). Damit wurde die Lücke, die durch den vorzeitigen Rücktritt eines Vorstandesmitgliedes entstanden war, wieder aufgefüllt. Im Gegensatz zu den beiden vorangegangenen Amtsperioden ist der Schweizerische Liberale Studentenverband im neuen Vorstand nicht mehr vertreten. An den Grundsätzen der VSS-Politik dürfte sich vorläufig dennoch wenig ändern.

CH: Neugeregelte ETH-Zulassung

Der schweizerische Schulrat hat ein neues Reglement über die Zulassung zu den Studien an den Eidgenössischen Technischen Hochschulen erlassen, das noch durch den Bundesrat genehmigt werden muss.

Zum prüfungsfreien Eintritt in das erste Semester berechtigen danach gemäss einem Pressecommuniqué der ETH Zürich die eidgenössischen und die eidgenössisch anerkannten Maturitätsausweise. Wer einen Ausweis einer nicht eidgenössisch anerkannten kantonalen oder einer ausländischen Maturität besitzt, deren Anforderungen der eidgenössisch anerkannten Maturität entsprechen, wird ebenfalls prüfungsfrei zugelassen. Der Schulrat bestimmt, welche Ausweise unter welchen Bedingungen dieses Erfordernis erfüllen. Bei den ausländischen Ausweisen wird im allgemeinen ein Notendurchschnitt über dem Minimum verlangt.

Für Inhaber anderer Ausweise oder Kandidaten ohne Ausweise werden Aufnahmeprüfungen veranstaltet. In bestimmten Fällen muss lediglich eine reduzierte Aufnahmeprüfung bestanden werden.

Die Zulassung gilt jeweils für beide Schulen